

Sitzung vom 15. Dezember 2015

Beschl. Nr. 2015-341

B2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Interpellation "Umgang mit Gegenständen in Treppenhäusern und Hauseingängen" von Davide Loss und Sait Acar (SP); Beantwortung

Ausgangslage

Am 5. November 2015 haben die Gemeinderäte Davide Loss (SP) und Sait Acar (SP) die Interpellation vom 4. November 2015 betreffend „Umgang mit Gegenständen in Treppenhäusern und Hauseingängen“ eingereicht.

Die Interpellanten bringen vor: „Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehewesen vom 24. September 1978 (FFG ZH) enthält Bestimmungen über geeignete Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen und die Sicherung von Fluchtwegen. Die Feuerpolizei ist gemäss Gesetz dazu verpflichtet, in bestehenden Bauten und Anlagen periodisch oder von Fall zu Fall Kontrollen durchzuführen (§ 3 Abs. 2 FFG ZH). § 14 FFG ZH sieht vor, dass der Regierungsrat Vorschriften im Rahmen einer Verordnung (Abs. 1) und die Kantonale Feuerpolizei Ausführungsbestimmungen (Abs. 2) erlassen kann. Die Kantonale Feuerpolizei hat dabei für eine geeignete Publikation zu sorgen. Es stellt sich nun die Frage, ob solche Richtlinien betreffend den Brandschutz in Treppenhäusern und Hauseingängen im Rahmen des übergeordneten Rechts bestehen und wie diese in Adliswil angewendet werden.“

„In Bezug auf den Umgang mit Gegenständen, die sich in Treppenhäusern und Hauseingängen befinden, hat sich gezeigt, dass von Gemeinde zu Gemeinde eine unterschiedliche Praxis existiert. Mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot und das Willkürverbot ist die teilweise sehr unterschiedliche Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften in den Gemeinden nicht akzeptabel.“

„Die bisherigen Erfahrungen aus der Bevölkerung haben gezeigt, dass die Feuerpolizei der Stadt Adliswil sehr locker mit entsprechenden Brandschutzvorschriften umgeht. Liegt hingegen eine konkrete Beanstandung vor, hat die Stadt Adliswil die Brandschutzvorschriften jeweils mit grösster Strenge angewandt und auch Gegenstände entfernen lassen, die nicht unmittelbar feuergefährlich sind bzw. die Fluchtwege verhindern (z.B. Rollatoren oder Blumenkisten in Treppenhäusern).“

„Dies ist mit Blick auf das erwähnte Rechtsgleichheitsgebot und Willkürverbot erst recht nicht nachvollziehbar. Damit besteht nicht nur von Gemeinde zu Gemeinde eine unterschiedliche Handhabung, sondern auch in derselben Gemeinde (je nachdem, ob eine Beanstandung aus der Bevölkerung vorliegt). Die betroffenen können vor diesem Hintergrund Anordnungen der Feuerpolizei der Stadt Adliswil erst recht nicht verstehen. Vielmehr sollte sich das Handeln der Feuerpolizei der Stadt Adliswil auf klare Rechtsgrundlagen abstützen.“

Beantwortung der Fragen

1. Stellt die Feuerpolizei der Stadt Adliswil Vorschriften zum Brandschutz in Treppenhäusern und Hauseingängen auf und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage des übergeordneten Rechts tut sie dies?

Die Stadt Adliswil stellt keine Vorschriften zum Brandschutz in Treppenhäusern und Hauseingängen auf. Sie ist jedoch für die Umsetzung und den Vollzug der Brandschutzvorschriften zuständig, soweit nicht die kantonale Feuerpolizei zuständig ist. Grundlage dazu ist das Planungs- und Baugesetz (PBG), das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen (FFG), die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), die Brandschutznorm, die Brandschutzrichtlinien und die „Rechtsgrundlagen, Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen Kanton Zürich zu den Brandschutzvorschriften“.

2. Ist es zutreffend, dass Gegenstände im Treppenhaus auch dann beanstandet werden, wenn dabei weder der Fluchtweg behindert wird noch feuergefährliche Substanzen vorhanden sind?

Bei der Abnahme werden auch Gegenstände beanstandet, durch welche die geforderte Fluchtwegbreite verringert werden könnte, dies aktuell aber nicht tun (z.B. Rollatoren oder Kinderwagen in überbreiten Fluchtkorridoren). Zudem werden auch Gegenstände bemängelt, die den Materialanforderungen des Fluchtweges (Brandschutzrichtlinie, Verwendung von Baustoffen) nicht genügen (z.B. Rollatoren, Kinderwagen, Blumenkisten oder Schuhmöbel aus Holz) und dadurch die Brandbelastung im Fluchtweg vergrössern. Gemäss der Brandschutzrichtlinie können Flucht- und Rettungswege als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie gehören nicht zum Wohnraum und dürfen ausserhalb von Wohnungen keinem anderen Zweck dienen.

3. Gibt es Richtlinien zu den verbotenen Gegenständen in Treppenhäusern? Wenn ja, wo sind sie publiziert? Wenn nein, weshalb sind diese nicht publiziert? Wenn keine Richtlinien existieren, weshalb gibt es solche Richtlinien nicht? Wäre dies mit der Publikationspflicht gemäss § 14 Abs. 2 FFG ZH vereinbar?

Diesbezüglich sind die Brandschutzrichtlinien massgebend. Sie enthalten aber keine abschliessenden Listen mit verbotenen Gegenständen. Es gibt jedoch in der „Weisung Feuerpolizeiliche Kontrollen“ einen Anhang mit einer Zusammenstellung brandschutztechnischer Mängel, die aus Erfahrung bei periodischen feuerpolizeilichen Kontrollen festgestellt wurden. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend.

4. Auf welcher Grundlage übt die Feuerpolizei der Stadt Adliswil ihr Ermessen bei der Beurteilung der Rechtskonformität von Gegenständen in Treppenhäusern vor?

Die Beurteilung von Treppenhäusern erfolgt aufgrund des ursprünglichen Bauentscheides und den darin enthaltenen Brandschutzaufgaben gemäss den dazumal gültigen Brandschutzrichtlinien, sofern diese nicht durch einen neueren Bauentscheid ersetzt wurden.

5. Stimmt es, dass die Feuerpolizei der Stadt Adliswil nur auf Anzeige hin Kontrollen durchführt (keine Stichproben, nur Kontrollen nach entsprechender Beanstandung durch Dritte)?

Wie bei polizeilichem Handeln üblich, muss die Feuerpolizei bei einer Beanstandung durch Dritte eine Kontrolle vornehmen. Je nach Gebäudeart und -nutzungen werden periodische Kontrollen (ohne Beanstandung durch Dritte) durch die Feuerpolizei der Stadt Adliswil, resp. die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durchgeführt. Diese Kontrollen der Feuerpolizei erfolgen gemäss den „Rechtsgrundlagen, Ausführungs- und

Vollzugsbestimmungen Kanton Zürich zu den Brandschutzvorschriften“, Kapitel 8 „Weisung Feuerpolizeiliche Kontrollen“. Bei vielen Wohnbauten untersteht die Einhaltung der Brandschutzvorschriften hingegen der Eigenkontrolle und damit der Eigenverantwortung des Eigentümers und des Nutzers (vgl. „Rechtsgrundlagen, Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen Kanton Zürich zu den Brandschutzvorschriften“, gültig seit 1. Januar 2015). Gemäss § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) ist jedermann verpflichtet, alles ihm Zumutbare vorzukehren, um Brand- und Explosionsschäden zu verhindern.

6. Ist nach Ansicht des Stadtrats eine einheitliche Anwendung bzw. rechtsgleiche Handhabung im Bezirk Horgen bzw. im Kanton Zürich sichergestellt? Wie wird dies in anderen Gemeinden gehandhabt?

Dadurch, dass alle Gemeinden des Kantons Zürich für die Umsetzung und den Vollzug der Brandschutzvorschriften gemäss den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei zuständig sind, ist eine rechtsgleiche Handhabung gewährleistet. Dies wird durch laufende Weiterbildung, sowie durch den Austausch mit dem Bezirksverantwortlichen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und den Feuerpolizisten des Bezirks Horgen gewährleistet.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 87 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Beantwortung der Interpellation vom 4. November 2015 von Davide Loss und Sait Acar betreffend „Umgang mit Gegenständen in Treppenhäusern und Hauseingängen“ wird zugestimmt.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Stadtrat
 - 3.3 Ressortleiter Bau und Planung
 - 3.4 Ressortleiter Sicherheit und Gesundheit
 - 3.5 Zentrale Dienste

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpäsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin